



Thomas Grätz

Fachkunde & Prüfung

für den Taxi- und Mietwagenunternehmer

VOGEL 
VERLAG HEINRICH VOGEL

Fachkunde & Prüfung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer

Thomas Grätz

Fachkunde & Prüfung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer

Thomas Grätz
Rechtsanwalt und Geschäftsführer des
Deutschen Taxi- und Mietwagenverbands (BZP)
Frankfurt

ISBN 978-3-574-60083-8

ISBN 978-3-574-60084-5 (eBook)

© Verlag Heinrich Vogel in der Springer Fachmedien München GmbH
Aschauer Straße 30, 81549 München

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Werk ist mit größter Sorgfalt erarbeitet worden. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

Die Haftung für die Inhalte der Internetverweise wird, trotz sorgfältiger inhaltlicher Überprüfung, ausgeschlossen! Für die Seiteninhalte ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form (z. B. Unternehmer) verwendet. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Männer und Frauen gleichermaßen.

10. Auflage 2017
Stand: Juni 2017

Umschlaggestaltung: Bloom Project
Titelbild: Mit freundlicher Genehmigung der Daimler AG
Produktmanagement: Ulrike Hurst
Herstellung: Markus Tröger
Satz & Layout: Datagroup Int., Timisoara
Druck: AZ Drucktechnik GmbH, Heisinger Str. 16, 87437 Kempten

Vorwort

Mit «Fachkunde & Prüfung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer» wird dem Interessenten an diesem vielseitigen und verantwortungsvollen Beruf ein Lehr- und Lernbuch vorgelegt, welches ihn befähigen soll, die Fachkundeprüfung bei der Industrie- und Handelskammer erfolgreich zu bestehen. Das Buch vermittelt die Grundlagen auf den Prüfungs-Sachgebieten Recht, Betriebsführung, Technik, Straßenverkehrssicherheit, Umweltschutz sowie grenzüberschreitender Taxi- und Mietwagenverkehr. Es kann sicher nicht alles enthalten, was Gegenstand einer Fachkundeprüfung werden kann, dazu ist das Prüfungsgebiet letztlich zu weit gesteckt. Derjenige, der den Inhalt «drauf hat», dürfte aber ein ausreichendes Rüstzeug erworben haben, um den Prüfungsanforderungen gewachsen zu sein. Es empfiehlt sich ohnehin neben dem fleißigen Lernen mit Hilfe dieses Buches zusätzlich der Besuch eines Vorbereitungskurses. Denn diese vorbereitenden Lehrgänge können angesichts der permanenten Flut von Neuregelungen zeitnäher als dieses Buch auf neue Gesetze reagieren, örtliche Erfahrungen wie thematische Prüfervorlieben einbringen und sie bieten zudem Gelegenheit zum mündlichen Kurzvortrag, was wichtig für das Bestehen des mündlichen Prüfungsteiles werden kann.

Neben der Darstellung des eigentlichen Prüfungsstoffes wird in Umsetzung des Titels «Fachkunde und Prüfung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer» auch versucht, dem Kandidaten durch die Darstellung des Prüfungsablaufes, Prüfungstipps und einem beispielhaften Prüfungstest ein wenig von der wohl jeden treffenden Prüfungsangst zu nehmen und ihm damit eine größere Prüfungssicherheit zu vermitteln.

Es bleibt zum Schluss, dem Leser eine erfolgreiche Fachkundeprüfung und viel Erfolg im Beruf des Taxi- und Mietwagenunternehmers zu wünschen.

Thomas Grätz

Frankfurt am Main, im Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Katalog der Sachgebiete für Unternehmer des Taxen- und Mietwagenverkehrs	2
1.1.1	Sachgebiete für Unternehmer des Taxen- und Mietwagenverkehrs, deren Kenntnis für innerstaatliche Beförderungen notwendig ist	
1.1.2	Sachgebiete für Unternehmer des Taxen- und Mietwagenverkehrs, deren zusätzliche Kenntnis für grenzüberschreitende Beförderungen erforderlich ist, soweit solche Beförderungen im Bezirk des Prüfungsausschusses bedeutsam sind	3
1.2	Ablauf der Fachkundeprüfung	3
2	Berufsbezogenes Recht	5
2.1	Fachkundesachgebiet: Personenbeförderungsrecht einschließlich der Tarifbildung im Taxen- und Mietwagenverkehr sowie Grundzüge des Gewerberechts	7
2.1.1	Themenschwerpunkt Grundlagen des Ordnungsrahmens	7
2.1.2	Themenschwerpunkt Taxi und Mietwagen und die Unterschiede	11
2.1.3	Themenschwerpunkt Berufszugang	19
2.1.4	Themenschwerpunkt Pflichten des Unternehmers, des Fahrpersonals und der Fahrgäste	30
2.2	Fachkundesachgebiet: Straßenverkehrsrecht einschließlich Fahrerlaubnisrecht und die Vorschriften der Kindersicherung	34
2.2.1	Themenschwerpunkt Hauptverkehrsgesetze und -verordnungen	34
2.2.2	Themenschwerpunkt Voraussetzung für die Erteilung und den Entzug der Fahrerlaubnis	40
2.3	Fachkundesachgebiet: Arbeitsrecht, insbesondere Arbeitszeitvorschriften	42
2.3.1	Themenschwerpunkt Arbeitsvertrag, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung	42
2.3.2	Themenschwerpunkt Kündigung	50
2.3.3	Themenschwerpunkt Geringfügige und befristete Arbeitsverhältnisse	54
2.3.4	Themenschwerpunkt Arbeitszeitrecht	58
2.4	Fachkundesachgebiet: Sozialversicherungsrecht	60
2.4.1	Die fünf Versicherungszweige	61
2.5	Fachkundesachgebiet: Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts	64
2.5.1	Themenschwerpunkt Beförderungsvertragsrecht	64
2.6	Fachkundesachgebiet: Grundzüge des Handelsrechts sowie des Steuerrechts, insbesondere Umsatzsteuer inklusive Ausstellung von Rechnungen und Quittungen, Kraftfahrzeugsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer	71
2.6.1	Themenschwerpunkt Kaufmann	71
2.6.2	Themenschwerpunkt Gesellschaftsformen	74
2.6.3	Themenschwerpunkt Umsatzsteuer	77

2.6.4	Themenschwerpunkt Kfz-Steuer	82
2.6.5	Themenschwerpunkt Einkommen-, Lohn- und Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer.	83
2.6.6	Themenschwerpunkt Weiteres zur steuerlichen Gewinnermittlung	85
3	Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebes	89
3.1	Fachkundesachgebiet: Zahlungsverkehr	90
3.1.1	Themenschwerpunkt Zahlenverkehr	90
3.2	Fachkundesachgebiet: Kostenrechnung sowie Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)	94
3.2.1	Themenschwerpunkt Kostenrechnung	94
3.2.2	Themenschwerpunkt Tarifbildung im Taxen- und Mietwagenverkehr	98
3.3	Fachkundesachgebiet: Ermittlung der Finanz- und Rentabilitätslage eines Taxen- und Mietwagenunternehmens	102
3.3.1	Schema Rentabilitätsanalyse	102
3.4	Fachkundesachgebiet: Buchführung, insbesondere Kassenbuchführung und Gewinnermittlung durch eine Einnahmen-/ Ausgaben-Überschussrechnung	104
3.4.1	Die Buchführungspflicht	104
3.5	Fachkundesachgebiet: Versicherungswesen	113
3.5.1	Unterscheidungsmerkmale	113
4	Fachkundesachgebiet: Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, insbesondere Fahrzeugzulassung und -betrieb, Fahrzeugausrüstung und -beschaffenheit, Bereitstellung der Fahrzeuge, Fernsprech- und Funkverkehr	117
4.1	Themenschwerpunkt Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung	118
4.1.1	Die Ausrüstungs- und Bauvorschriften der BOKraft	119
4.2	Themenschwerpunkt Funkverkehr	122
4.2.1	Die Frequenzuteilung	123
5	Fachkundesachgebiet: Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge	125
5.1	Themenschwerpunkt Straßenverkehrssicherheit und Unfallverhütung	126
5.1.1	Verhalten bei einem Verkehrsunfall	126
5.2	Themenschwerpunkt Lärmbekämpfung, Luftreinhaltung, Boden- und Wasserreinhaltung	128
5.2.1	Die wichtigsten Kriterien des Umweltschutzes	129
6	Grenzüberschreitende Personenbeförderung, berufsbezogenes Personenbeförderungsrecht, pass- und zollrechtliche Vorschriften, Beförderungsdokumente	131
6.1	Grenzüberschreitender Verkehr mit Taxen und Mietwagen	132
6.1.1	Nationalitätskennzeichen/Eurokennzeichen	132

7	Tipps für die Prüfungssituation	135
7.1	Empfehlungen zur Vorbereitung auf schriftliche Übungen/ Fallstudien.	136
7.2	Allgemeine Ratschläge für die Prüfung (sowohl mündliche wie schriftliche Teile)	136
7.3	Kleine Kniffe für das Prüfungsgespräch.	137
8	Prüfungstest	139
8.1	Prüfungsteil Schriftliche Fragen	140
8.2	Prüfungsteil Schriftliche Übung / Fallstudie: «Der wagemutige Student»	142
8.3	Lösungen	144
8.3.1	Schriftliche Fragen.	144
8.3.2	Schriftliche Übung / Fallstudie	146
9	Vorschriftensammlung	149
9.1	Personenbeförderungsgesetz (PBefG)	150
9.2	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)	180
9.3	Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung)	192
9.4	Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)	193
	Serviceteil	205
	A.1 Wichtige Verbände und weitere Organisationen	206
	A.2 Interessante Daten zum Taxi- und Mietwagengewerbe	207
	Stichwortverzeichnis	208

Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebes

Zusammenfassung

In diesem Kapitel werden Kenntnisse, die für die kaufmännische und finanzielle Leitung eines Unternehmens im Personenverkehr notwendig sind, dargestellt und erläutert, wie z.B. die Verwendung von Schecks sowie Grundkenntnisse der verschiedenen Kreditformen. Im Anschluss an die Themenbereiche finden Sie eine Lernkontrolle mit Fragen und Antworten zum Text.

3.1 Fachkundesachgebiet: Zahlungsverkehr – 90

3.1.1 Themenschwerpunkt Zahlenverkehr – 90

3.2 Fachkundesachgebiet: Kostenrechnung sowie Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife) – 94

3.2.1 Themenschwerpunkt Kostenrechnung – 94

3.2.2 Themenschwerpunkt Tarifbildung im Taxen- und Mietwagenverkehr – 98

3.3 Fachkundesachgebiet: Ermittlung der Finanz- und Rentabilitätslage eines Taxen- und Mietwagenunternehmens – 102

3.3.1 Schema Rentabilitätsanalyse – 102

3.4 Fachkundesachgebiet: Buchführung, insbesondere Kassenbuchführung und Gewinnermittlung durch eine Einnahmen-/ Ausgaben-Überschussrechnung – 104

3.4.1 Die Buchführungspflicht – 104

3.5 Fachkundesachgebiet: Versicherungswesen – 113

3.5.1 Unterscheidungsmerkmale – 113

3.1 **Fachkundesachgebiet:
Zahlungsverkehr**

Zur Orientierung

Prüfungsinhalte: insbesondere rechtliche und praktische Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren sowie Grundkenntnisse der verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing usw.)
Rechtsquellen (Beispiele): Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Scheckgesetz (ScheckG), Wechselgesetz (WechselG)

3.1.1 **Themenschwerpunkt
Zahlenverkehr**

Die mit dem Betreiben eines Unternehmens verbundenen Geldbewegungen nennt man **Zahlungsverkehr**, der abgewickelt wird als

- Barzahlung oder
- bargeldlose (unbare) Zahlung.

Barzahlung	bargeldlose Zahlung
Zahlung durch Banknoten der Zentralbanken	Begleichung einer Geldschuld durch Wechsel, Scheck, Überweisung, Kreditkartenzahlung, Electronic Cash, Geldkarte u.W.

Die bargeldlose Zahlung gewinnt ständig an Bedeutung, insbesondere durch das Girogeschäft, worunter die Durchführung des bargeldlosen Zahlungs- und Abrechnungsverkehrs über Kreditinstitute verstanden wird. Über ein Girokonto bei einer Bank oder Sparkasse nimmt so gut wie jeder im Wirtschaftsleben Eingebundene auch am bargeldlosen Zahlungsverkehr teil.

Bei der **Überweisung** wird ein bestimmter geschuldeter Geldbetrag dem Zahlenden auf

dem Konto belastet, was seinen Kontostand verringert, und dem Zahlungsempfänger gutgeschrieben. Der Kontostand des Empfängers erhöht sich entsprechend. Dazu wird ein Überweisungsformular verwendet, mittlerweile geschieht dies häufig auch papierlos über das Internet. Überweisungen werden insbesondere zur Begleichung von Rechnungen verwendet.

Um den europäischen Zahlungsverkehr zu vereinfachen, ist seit 2014 das sog. SEPA-Verfahren eingeführt worden. SEPA steht für «Single Euro Payments Area», auf Deutsch «Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum». Statt der bisherigen Konto-Nummer wird für Überweisungen nun eine neue Nummer, die IBAN (International Bank Account Number), verwendet. Dies wird aus der bisherigen Kontonummer und der Bankleitzahl gebildet.

Auch das Lastschriftverfahren ist eine Form des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Dieses unterscheidet sich insoweit von der Überweisung, als hier der Gläubiger initiativ wird und seine Bank über die Forderung informiert. Daraufhin erteilt diese ihm eine vorläufige Gutschrift und zieht den Betrag über Vermittlung der Schuldnerbank von dem Konto des Schuldners ein. Die beiden klassischen Arten der Lastschrift, die Einzugsermächtigung und der Abbuchungsauftrag, sind in der EU seit 2016 abgeschafft, da sie als zu unsicher gelten. Sie sind ersetzt durch die SEPA-Basislastschrift und die SEPA-Firmenlastschrift. Die rechtliche Legitimation für den Einzug von SEPA-Lastschriften sind die SEPA-Mandate. Diese umfassen sowohl die Zustimmung des Zahlers zum Einzug der Zahlung per SEPA-Lastschrift an den Zahlungsempfänger als auch den Auftrag an den eigenen Zahlungsdienstleister zwecks Einlösung und Kontobelastung der Zahlung.

Die SEPA-Regeln sehen vor, dass bei der SEPA-Basislastschrift erstmalige Lastschriften fünf Tage vor Fälligkeit bei der Zahlstelle vorliegen müssen, darauffolgende wiederkehrende Zahlungen mindestens zwei Tage vor Fälligkeit.

Grenzüberschreitende Personenbeförderung, berufsbezogenes Personenbeförderungsrecht, pass- und zollrechtliche Vorschriften, Beförderungsdokumente

Zusammenfassung

In diesem Kapitel wird der grenzüberschreitende Straßenpersonenverkehr mit Taxi- und Mietwagen erläutert.

Im Anschluss an die Themenbereiche finden Sie eine Lernkontrolle mit Fragen und Antworten zum Text.

- 6.1 Grenzüberschreitender Verkehr mit Taxen und
 Mietwagen – 132**
- 6.1.1 Nationalitätskennzeichen/Eurokennzeichen – 132

Zur Orientierung

Prüfungsinhalte: Zulässigkeit von Personenbeförderungen in das benachbarte Ausland und im benachbarten Ausland, Warenbeförderungsverbote, abgabenfreie Warenmitnahme, personenbezogene Ausweispapiere, im Ausland mitzuführende Schriftstücke

Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele): §§ 52, 53 PBefG; Reisepass, Visum, Internationale Grüne Versicherungskarte, fahrer-, fahrzeug- und unternehmensbezogene Beförderungsdokumente

6

6.1 Grenzüberschreitender Verkehr mit Taxen und Mietwagen

Grenzüberschreitender Verkehr mit Taxen und Mietwagen ist nach dem Personenbeförderungsrecht so geregelt, dass das **nationale Recht** anzuwenden ist, sofern kein anderes Recht einschlägig ist (§ 52 PBefG). Einschlägiges anderes Recht sind sog. bilaterale, also zwischen zwei Staaten abgeschlossene, Vereinbarungen, insbesondere da die Europäische Union hierzu noch keine allgemein für die EU geltende Regelung getroffen hat. Diese zweiseitigen Vereinbarungen sehen aber häufig keine besonderen Genehmigungen für Taxen- und Mietwagenverkehr vor, sodass es bei der Geltung des uns bekannten Rechtsrahmens bleibt.

Damit dürfen grenzüberschreitende Beförderungen mit Taxen und Mietwagen grundsätzlich problemlos durchgeführt werden, allerdings bedeutet dies nicht, dass sich der Taxifahrer an einen ausländischen Taxenstandplatz stellen darf, um dort Taxiverkehr zu betreiben. Was er darf, ist, dem Fahrgastwunsch auf Beförderung zu einem Ort im Ausland und – wenn vorher abgesprochen und keine entgegenstehenden bilateralen Vereinbarungen (so aber bspw. mit den Niederlanden) bestehen – auch wieder zurück zu entsprechen. Ebenfalls ist es ihm erlaubt, einen

Fahrgast im Ausland abzuholen, der ihn vorher entsprechend beauftragt hat (§ 52 i.V.m. § 47 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 PBefG).

Da die Fahrten ins Ausland zwangsläufig nach außerhalb des Pflichtfahrgebietes führen, gilt freie Fahrpreisvereinbarung auch im Taxi, Beförderungspflicht besteht für den Taxifahrer nicht (§ 52 i.V.m. §§ 47 Abs. 4, 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 PBefG).

➤ **Bei grenzüberschreitender Beförderung unterliegt die Inlandsstrecke der deutschen Umsatzsteuer, für die Auslandsstrecke gilt das nationale Recht des Staates, in dem dieser Teil der Beförderung stattfindet. Generell verboten ist das Mitführen eines betriebsbereiten Funkgerätes.**

An den Grenzen zu anderen EU-Mitgliedsländern, den sog. innergemeinschaftlichen Grenzen, werden keinerlei Zölle erhoben, hier gilt der **Grundsatz des freien Warenverkehrs**, denn die EU-Mitgliedstaaten bilden untereinander eine Zollunion. Anders ist dies bei den Außengrenzen der EU, dies betrifft die Grenze der Bundesrepublik Deutschland zu der Schweiz. Hier gelten bei Ein- und Ausfuhr besondere Regelungen, insbesondere Freigrenzen, bis zu denen diverse Waren ebenfalls zollfrei ein- oder ausgeführt werden dürfen.

6.1.1 Nationalitätskennzeichen/Eurokennzeichen

Am Fahrzeugheck des Kraftfahrzeuges muss das **Nationalitätskennzeichen** angebracht sein. Es handelt sich hierbei um das schwarze «D» auf weißem Grund auf einem ovalen Schild mit vorgeschriebener Größe (11,5 cm hoch/17,5 cm breit). Innerhalb der EU wird durch entsprechende Verkehrsministervereinbarung mittlerweile auf diese Vorschrift verzichtet, wenn das Fahrzeug mit dem **«Euro-Kennzeichen»** ausgerüstet ist, bei dem das «D»-Kennzeichen enthalten ist.

8.1 Prüfungsteil Schriftliche Fragen

Allgemeiner Hinweis:

In diesem Prüfungsteil werden 60 Punkte vergeben:

Sachgebiet	Punkte
Recht (RE)	13
Kaufmännische und finanzielle Verwaltung (KV)	23
Technische Normen und technischer Betrieb (TN)	9
Verkehrssicherheit (ES)	9
Grenzüberschreitender Verkehr (GR)	6

- 8
1. Welche der nachfolgenden Verkehre fallen nicht unter den Oberbegriff «Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen»? (RE – 1 Punkt)
 - ☐ Ausflugsfahrten
 - ☐ Mietomnibusverkehr
 - ☐ Schülerfahrten
 - ☐ Mietwagenverkehr
 2. Nennen Sie die drei Hauptpflichten des Taxenverkehrs! (RE – 1,5 Punkte)
 3. Welche der nachfolgenden Pflichten und Verbote betreffen den Mietwagenbetrieb nicht? (RE – 1 Punkt)
 - ☐ Rückkehrpflicht
 - ☐ Verbot der Verwendung von dem Taxi vorbehaltenen Zeichen und Merkmalen
 - ☐ Tarifpflicht
 - ☐ Aufzeichnungspflicht
 4. In welchem Zusammenhang stehen Beförderungspflicht und Tarifgebiet? (RE – 2 Punkte)
 5. Nennen Sie drei Einflussgrößen, welche die Genehmigungsbehörde bei ihrer Beurteilung der Funktionsfähigkeit des örtlichen Taxengewerbes zu berücksichtigen hat. (RE – 3 Punkte)
 6. Welche Kriterien sind vom Arbeitgeber im Rahmen der von ihm vorzunehmenden So-

zialauswahl bei Ausspruch einer betriebsbedingten Kündigung zu berücksichtigen? Nennen Sie zwei! (RE – 2 Punkte)

7. Woraus setzt sich der Gesamtsozialversicherungsbeitrag zusammen? (RE – 1,5 Punkte)
8. Der Personenbeförderungsvertrag ist die Sonderform eines bestimmten Vertragstyps. Welcher Grundvertragstyp liegt hier vor? (RE – 1 Punkt)
 - ☐ Mietvertrag
 - ☐ Werkvertrag
 - ☐ Dienstvertrag
 - ☐ Pachtvertrag
9. Was verstehen Sie unter variablen Kosten? (KV – 1 Punkt)
10. Welche der nachfolgenden Kosten sind variable Kosten? (KV – 1 Punkt)
 - ☐ Reifen
 - ☐ Finanzierungskosten
 - ☐ Kfz-Versicherung
 - ☐ Garagenmiete
11. Beschreiben Sie die Unterschiede zwischen einer Sicherungsübereignung und der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts! (KV – 4 Punkte)
12. Welche notwendigen Bestandteile hat eine Rechnung zu enthalten, sodass ein Vorsteuerabzug durchgeführt werden kann? Nennen Sie vier. (KV – 4 Punkte)

Kostenkalkulationsaufgabe	(KV – 6 Punkte)
---------------------------	-----------------

Die Gemeinde, in der Sie ein Taxi- und Mietwagenunternehmen betreiben, möchte ab Oktober 2017 einen ganzjährigen und achtmal täglich stattfindenden Linien-Ersatzverkehr vom Marktplatz, an dem Sie Ihren Betriebssitz haben, zu einem 7,5 km entfernten Seniorenwohnheim (und retour) einrichten. Am Ort gibt es ein weiteres Mietwagenunternehmen, von dem Sie erfahren haben, dass es bereit ist, diesen Verkehr für 44.000 € p.a. zu übernehmen. Sie überlegen sich, ob es Sinn macht, mit einem neu und ausschließlich für diesen Linien-Ersatzverkehr in Einsatz zu stellenden Mietwagen ein Angebot über 40.500 € p.a. abzugeben. Ein Fahrer, der bereit ist, zu einem festen Monatsgehalt diesen Dienst zu fahren, steht bereit.

-guthaben für diesen Zeitraum.

(KV – 7 Punkte)

1. Beförderungsentgelte inkl. 7 % USt.	€ 7.830,20
2. Beförderungsentgelte inkl. 19 % USt.	€ 991,25
3. Diesel brutto	€ 902,16
4. Fahrzeug-Inspektion brutto	€ 159,88
5. Entgelt für Außenwerbung brutto	€ 58,00

Einnahmen	7 % USt.	19 % USt.	Ausgaben	Vorsteuer
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

15. Eine der nächsten Fahrten soll ins 15 km entfernte EU-Ausland führen. Dürfen Sie sich dort am Hauptbahnhof aufstellen, in der Erwartung eine besetzte Rückfahrt zu erhalten? Begründen Sie Ihre Antwort. (GR – 2 Punkte)
16. Ihr Fahrer will von Ihnen Aufklärung, ob er vom angesprochenen ausländischen Bahnhof denn auf entsprechende Bestellung einen Fahrgast abholen darf? (GR – 2 Punkte)
17. Etwas besserwisserisch meint Ihr Fahrer daraufhin zu wissen, dass er aber für diese Fahrt im Ausland das Taxi-Dachschild abmachen und das Funkgerät ausschalten müsse. Ihre Antwort lautet? (GR – 2 Punkte)

8.3 Lösungen

8.3.1 Schriftliche Fragen

- Schülerfahrten
- Betriebs-, Beförderung- und Tarifpflicht
- Tarifpflicht

- Die Beförderungspflicht für Taxen besteht nur für Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte (Pflichtfahrbereich; vgl. § 47 Abs. 4 PBefG)
- Einflussgrößen sind
 - die Nachfrage nach Beförderungsaufträgen im Taxiverkehr
 - die Taxidichte
 - die Entwicklung der Ertrags- und Kostenlage der Unternehmen unter Einbeziehung der Einsatzzzeit
 - die Anzahl und Ursachen der Geschäftsaufgaben.
- Kriterien sind
 - Dauer der Betriebszugehörigkeit
 - Lebensalter
 - Schwerbehinderung und
 - Unterhaltspflichten des Arbeitnehmers
- Aus den Beiträgen für Krankenversicherung (incl. Pflegeversicherung), Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung
- Werkvertrag
- leistungsabhängige oder veränderliche Kosten
- Reifen
- Bei der Sicherungsübereignung wird das Eigentum an einer Sache übertragen, diese verbleibt aber im unmittelbaren Besitz des ursprünglichen Eigentümers. Beim Eigentumsvorbehalt überträgt der Eigentümer zwar den Besitz, behält aber das Eigentum so lange, bis der Kaufpreis vollständig bezahlt ist.
- Rechnungsbestandteile:
 - Name und Anschrift des Lieferanten
 - Name und Anschrift des Empfängers
 - Rechnungsdatum
 - fortlaufende Rechnungsnummer
 - Gegenstand und Datum der Leistung
 - Entgelt für die Leistung und den darauf entfallenden Steuerbetrag
 - gesonderte Angabe des Umsatzsteuersatzes

- Schließlich sollte der Kraftfahrzeugversicherer von dem Unfall informiert werden.

26. Umweltschonende Maßnahmen sind

- bei niedrigen Drehzahlen schalten und fahren
- Schwung nutzen
- Motor abschalten, wo es sinnvoll ist, also in der Regel schon bei Standzeiten von 10 bis 20 Sekunden - Richtiger Reifendruck
- Entfernen von Ballast im Kofferraum oder auf dem Autodach
- Kein «Warmlaufenlassen» des Motors, sondern nach dem Start zügig losfahren und im niedrigen Drehzahlbereich bleiben

27. Notwendige Dokumente sind:

- Personalausweis/Reisepass
- Internationale Grüne Versicherungskarte (empfohlen)
- Allgemeine Fahrerlaubnis
- Fahrerlaubnis zur Personenbeförderung
- Genehmigungsurkunde
- Fahrzeugschein

28. Bei grenzüberschreitender Beförderung unterliegt die Inlandsstrecke der deutschen Umsatzsteuer, für die Auslandsstrecke gilt das nationale Recht des Staates, in dem dieser Teil der Beförderung stattfindet.

8.3.2 Schriftliche Übung / Fallstudie

1. Prüfung des monatlichen Ergebnisses:

Einnahmen	96.800,-€
Lohn	- 32.700,- €
Lohnnebenkosten	- 19.620,- €
Fixkosten	- 14.380,- €
Variable Kosten	- 10.000,- €
20.100 : 12 = 1.675,- €	

Das monatliche Ergebnis beträgt 1.675,- €, erfüllt also die Erwartungen des angehenden Unternehmers.

2. Inhalte des Antrags:

- persönliche Angaben: Namen, Wohn- und Betriebssitz, Geburtstag und -ort
- die Angabe, ob der Antragsteller bereits eine Genehmigung für eine Verkehrsart besitzt oder besessen hat
- die Verkehrsform des beantragten Gelegenheitsverkehrs mit Kraftfahrzeugen (also Taxiverkehr)
- Angaben über die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen (Sitzplätze) des zu verwendenden Fahrzeuges. (vgl. § 12 PBefG)

3. Unterlagen:

- polizeiliches Führungszeugnis
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der AOK bzw. einer anderen gesetzlichen Krankenkasse des Betriebssitzes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadt- oder Gemeindekasse
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft Verkehr (vgl. § 12 Abs. 2, 3 PBefG)

4. Die fachliche Eignung für den Betrieb eines Taxiunternehmens wird entweder nachgewiesen durch

- eine mindestens 3-jährige leitende Tätigkeit in einem Straßenpersonenverkehrsunternehmen oder
- Ablegen einer Prüfung (grundsätzlich durch Fachkundeprüfung nach § 3 PBZugV, gleichgestellt nach § 6 PBZugV können anerkannte Abschlussprüfungen sein, deren Bezeichnungen im Verkehrsblatt bekannt gemacht werden [bisher noch nicht geschehen]). (vgl. § 13 Abs. 1 Ziffer 3 PBefG i. V. m. § 3, 6 PBZugV)

5. Diese Papiere müssen überprüft werden:

9.1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

in der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsbussen (Obussen) und mit Kraftfahrzeugen. Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden.

(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht Beförderungen

1. mit Personenkraftwagen, wenn diese unentgeltlich sind oder das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt;
2. mit Krankenkraftwagen, wenn damit kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen befördert werden, die während der Fahrt einer medizinisch fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtung des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches auf Grund ihres Zustandes zu erwarten ist.

Satz 1 Nummer 1 gilt auch, wenn die Beförderungen geschäftsmäßig sind.

§ 2 Genehmigungspflicht

(1) Wer im Sinne des § 1 Abs. 1

1. mit Straßenbahnen,
2. mit Obussen,
3. mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr (§§ 42 und 43) oder
4. mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr (§ 46)

Personen befördert, muss im Besitz einer Genehmigung sein. Er ist Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Der Genehmigung bedarf auch

1. jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens,
2. die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten (Genehmigungsübertragung) sowie
3. die Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 2 dürfen im Verkehr mit Taxen die aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten nur übertragen werden, wenn gleichzeitig das ganze Unternehmen oder wesentliche selbstständige und abgrenzbare Teile des Unternehmens übertragen werden.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann bei einem Linienverkehr nach § 43 dieses Gesetzes und bei Beförderungen nach § 1 Nr. 4 Buchstaben d und i der Freistellungs-Verordnung Befreiung vom Verbot der Mitnahme anderer Fahrgäste erteilen, wenn dies im öffentlichen Verkehrsinteresse geboten und mit Rücksicht auf bestehende öffentliche Verkehrseinrichtungen wirtschaftlich vertretbar ist.

(5) Einer Genehmigung bedarf es nicht zum vorübergehenden Einsatz von Kraftfahrzeugen bei Notständen und Betriebsstörungen im Verkehr, insbesondere im Schienen-, Bergbahn- oder Obusverkehr. Wenn die Störungen länger als 72 Stunden dauern, haben die Unternehmer der von der Störung betroffenen Betriebe der Genehmigungsbehörde (§ 11) Art, Umfang und voraussichtliche Dauer eines solchen vorübergehenden Einsatzes von Kraftfahrzeugen unverzüglich mitzuteilen.

(5a) Wer Gelegenheitsverkehre in der Form der Ausflugsfahrt (§ 48 Abs. 1) oder der Ferienzweck-Reise (§ 48 Abs. 2) plant, organisiert und anbietet, dabei gegenüber den Teilnehmern jedoch eindeutig zum Ausdruck bringt, dass die Beförderungen nicht von ihm selbst, sondern von einem bestimmten Unternehmer, der Inhaber einer Genehmigung nach diesem Gesetz ist, durchgeführt werden, muss selbst nicht im Besitz einer Genehmigung sein.

(6) Anstelle der Ablehnung einer Genehmigung kann im Fall einer Beförderung, die nicht alle Merk-

Stichwortverzeichnis

A

Abbuchung 90
 Abgasuntersuchung 129
 Abrechnung 99
 Abschreibung 86, 108
 AfA 86, 106
 Aktiengesellschaft 74
 Aktiva 111
 Akzeptkredit 92
 Alarmanlage 119
 Alkoholverbot 31
 Angebotskalkulation 97
 Angestellte 42
 Anhörstelle 21, 101
 Anhörung 21
 Anhörverfahren 24, 25
 Anlagegüter,
 – geringwertige 110
 Anrufweiterschaltung 17
 Anschnallpflicht 120
 Anschnallverpflichtung 37
 Antrag 21
 Antragsformular 21
 Arbeiter 42
 Arbeitgeber 42
 Arbeitnehmer 42
 Arbeitnehmerhaftung 47
 Arbeitsbereitschaft 58
 Arbeitserlaubnis 44
 Arbeitslosenversicherung 62
 Arbeitsrecht 42
 Arbeitsunfähigkeit 46
 Arbeitsverhältnis,
 – befristetes 54
 Arbeitsvertrag 42, 43
 Arbeitszeit 58
 Arbeitszeitznachweis 59
 Arbeitszeitrecht 58
 AST-Verkehr 13
 Aufbewahrungsfrist 107
 Aufhebungsvertrag 50
 Aufsicht 27
 Aufzeichnungspflicht 17, 79, 105
 Ausgleichsquittung 52
 Aushilfsarbeitsverhältnis 50, 54
 Ausrüstungsvorschriften 119, 120
 Avalkredit 91

B

Barscheck 91
 Barzahlung 91
 Beförderung ablehnen 14
 Beförderung ausgeschlossen 14
 Beförderung,
 – grenzüberschreitende 80, 132
 – nicht- regelmäßige 37
 Beförderungsentgelt 15, 77, 100
 Beförderungspflicht 14, 16, 32, 65
 Beförderungsvertrag 65, 67
 Begutachtungsstelle für Fahreig-
 nung 40
 Behindertenfahrt,
 – freigestellte 9
 Beitragsbemessungsgrenze 61
 Beobachtungszeitraum 25
 Bereithalten 15, 35
 Bereithalten,
 – verbotenes 17
 Berufsgenossenschaft 62
 Berufsverkehr 10
 Berufszugang 19
 Berufszugangsverordnung für den
 Straßenpersonenverkehr 2
 Berufszugangsvoraussetzung,
 – objektive 20, 24
 – subjektive 24
 Beschäftigung,
 – geringfügige 54
 Beschäftigungsverbot 51
 Betriebsausgaben 83, 106
 Betriebsfunk 122
 Betriebshaftpflichtversicherung 114
 Betriebsleiter 30
 Betriebspflicht 13, 14
 Betriebsrat 45
 Betriebssicherheit 126
 Betriebssitz 15
 Betriebsvereinbarungen 45
 Bewirtung 106
 BGB-Gesellschaft 72
 BG-Meldung 62
 Bilanz 110
 Bilanzierung 85
 Boden- und Wasserreinhaltung 130
 BOKraft 7
 Buchführung 104, 107
 Buchführung,
 – doppelte 109
 – einfache 109
 – kaufmännische 72

Buchführungspflicht 85, 104, 108
 Bundesnetzagentur 123
 Bürgschaft 92
 Bürgschaft,
 – selbstschuldnerische 92
 Busspuren
 – mitbenutzen 36
 BZP 25

D

Darlehensvertrag 65
 Datenfunk 122
 Deckungsbeitragsrechnung 97
 Deckungsschutz 133
 Dienstanweisung 30
 Dienstplan 13
 Dienstvertrag 65
 Doppelgenehmigung 18, 118
 drei Taxi-Hauptpflichten 12

E

Ehegattenarbeitsvertrag 86
 Eichrecht 118
 Eigenbeleg 109
 Eigenkapitalbescheinigung 23
 Eigentumsvorbehalt 92
 Eigenverbrauch 79
 Eignung 21
 Eignungsüberprüfung 40
 Einkommen 83
 Einkommensteuer 76, 82
 Einkunft 83
 Einnahmen-/Ausgabenplan 102
 Einnahmen-Ausgabenrechnung 85
 Einnahmen-Überschussrechnung 85
 Einnahme-Überschuss-Rechnung 108
 Ein-Prozent-Regelung 87
 Einrede der Vorausklage 92
 Einzelunternehmen 73
 Einzugsermächtigung 90
 Electronic Cash 91
 Emissionen 129
 entbunden 14
 Entgelt 8
 Entlastungsbeweis 69
 entziehen 41
 Erbe 27